

amtliche Bekanntmachung

093 K 016/23



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, dem 19.06.2024, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Thurn-Strunden 8177 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Miteigentumsanteil von 71,60/264 am Grundstück
Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 69, Flurstück 3017/186, Gebäude-und
Freifläche, Dellbrücker Hauptstr. 19, groß: 400 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß nebst
einem Abstellraum im Kellergeschoß,
im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Dellbrücker Hauptstr. 19, 51069 Köln-Dellbrück. Die Eigentumswohnung (Nr. 1 des Aufteilungsplanes), 72 m² groß, befindet sich im Erdgeschoss des ca. 1930 erbauten, dreigeschossigen Vierfamilienreihenhauses und besteht aus 3 Zimmern, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Diele, Bad, Abstellraum und Abstellraum im Kellergeschoss sowie Sondernutzungsrechten an einem PKW Stellplatz und der Loggia sowie der Gartenfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 230.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 05.02.2024